

Verordnung
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren
durch Hunde im Gemeindegebiet Ebensfeld
(Hundehaltungsverordnung)
vom 31.01.2003

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (bei RS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBL S. 140) erläßt der Markt Ebensfeld folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1
Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muß reißfest und höchstens 1,50 Meter lang sein.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 2 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBL S. 286), geändert mit Verordnung vom 04. September 2002 (GVBL S. 513).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund nicht an der Leine führt oder entgegen § 1 Abs. 3 die vorgenannten Hunde an einer nicht reißfesten Leine oder an einer Leine, welche länger als 1,50 Meter ist, führt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Ebensfeld, den 31.01.2003

Bernhard Kasper
1. Bürgermeister